



## BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

### Beschluss über die Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Großen Kreisstadt Zittau

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.04.2021	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	29.04.2021	Entscheidung				

<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	SächsGemO, SächsStrG, FStr.G,
<b>Bereits gefasste Beschlüsse</b>	14/02/00, 95/10/01, 42/05/05
<b>Aufzuhebende Beschlüsse</b>	keine

#### Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	12210.332101
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Sondernutzungsgebühren Bürgeramt

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	Max. 15.300,- Mindereinnahmen	Max. 15.300,- Mindereinnahmen	/
zuzügl. Abschreibungsaufwand	/	/	/
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand	/	/	/
Erträge	/	/	/

gezeichnet  
Zenker  
Oberbürgermeister

### **Begründung:**

Außengastronomie und Außen-Warenauslagen tragen zu einem lebendigen Stadtbild bei, ziehen Bürger und Gäste an und verlängern die Aufenthaltsdauer in der Innenstadt. Handel und Gastronomie durften in den vergangenen pandemiegeprägten 12 Monaten nicht oder nur eingeschränkt öffnen, worunter neben jedem einzelnen Gewerbetreibenden auch die Attraktivität und Lebendigkeit der Zittauer Innenstadt gelitten hat.

Auch die kommenden Monate werden von den Einschränkungen der Pandemie geprägt sein.

Mit dem Aussetzen der Sondernutzungsgebühren in den Punkten 13 (Tische und Sitze) und 14 (Warenauslagen und Stellagen) des Gebührenverzeichnisses soll die Gruppe der Einzelhändler und Gastronomen in diesen schwierigen Zeiten motiviert werden weiter ihren Beitrag zur Attraktivierung des Stadtraumes beizutragen.

Die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt setzen sich wie folgt zusammen:

Sondernutzung	Durchschnittliche Anzahl von jährl. Fällen	Einnahmeverluste
Werbetafeln	71	ca. 7.000 €
Sitzgelegenheiten	30	ca. 6.000 €
Warenauslagen	48	ca. 2.000 €
Sonstige Aufstellungen:	11	ca. 300 €
<b>Gesamt</b>	<b>160 Fälle</b>	<b>ca. 15.300 € Einnahmeverluste</b>

Sondernutzungsgebühren sind nur zu entrichten, wenn die Sondernutzung auch tatsächlich stattfindet. Daher handelt es sich um einen Maximalbetrag, von dem dieses Jahr nicht auszugehen ist, dass er erreicht wird.

Eine Beantragung und damit verbunden die Entrichtung der Bearbeitungsgebühr ist trotzdem erforderlich, um die öffentlichen Belange zu prüfen.

Die Aussetzung wird befristet bis 31.12.2021.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Großen Kreisstadt Zittau vom 24.02.2000 gemäß beiliegendem Dokument. Die Anlage 1 „Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung“ wird in den Punkten 13 (Tische und Sitze) und 14 (Warenauslagen und Stellagen) geändert. Die zu entrichtende Sondernutzungsgebühr entfällt in diesen Punkten befristet bis 31.12.2021. Die Notwendigkeit zur Antragstellung bleibt davon unberührt.